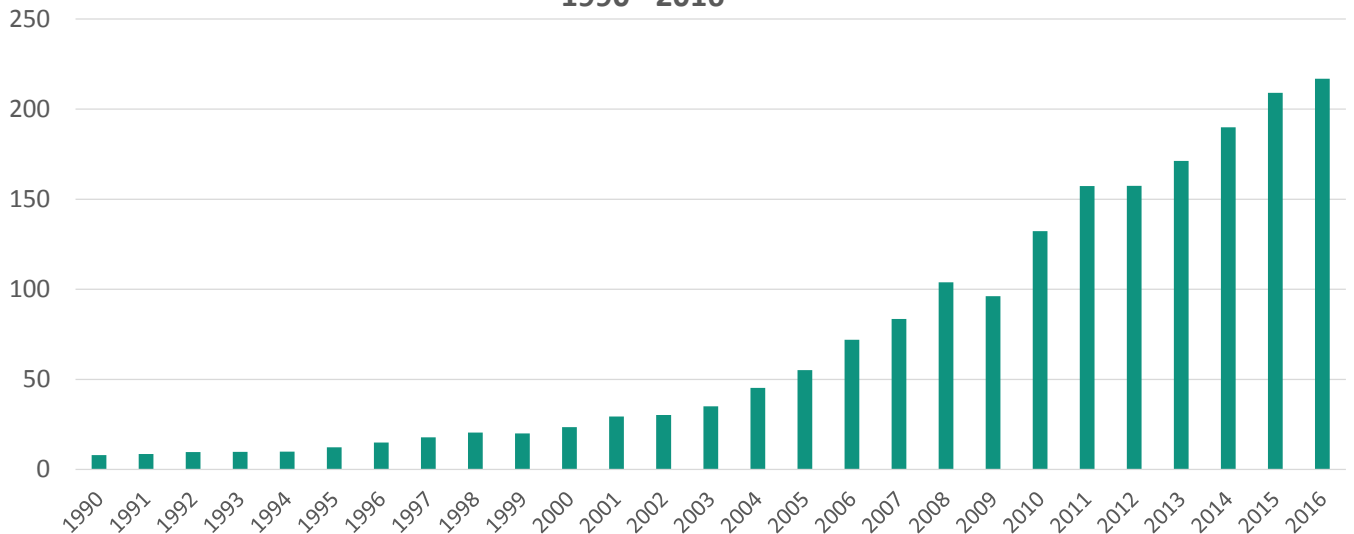




Umsatzentwicklung Factoring in Mrd. Euro 1990 - 2016



Quelle: Deutscher Factoring-Verband e.V.
und eigene Recherche

Factoring – eine imposante Kurve

Wir haben für Sie recherchiert.

Hype oder nachhaltiges Finanzierungsprodukt?

Die Entwicklung des Factorings in Deutschland ist eindrucksvoll. Im Vergleich mit anderen Industrienationen fällt der Vergleich allerdings bescheiden aus.

Klassische Finanzierungsformen verlieren Boden gegenüber dem Factoring, obwohl dessen Einführung nicht nur in die Finanzierungsstruktur eingreift, sondern auch neue Anforderungen an die Buchhaltung stellt.

Was ist der Grund dafür und welche Entwicklung ist zu erwarten?

In diesem Informationsbrief wollen wir Ihnen ein paar interessante Hintergründe aufzeigen, die Factoring in Deutschland zu seiner Entwicklung verholfen haben.

Wollen Sie mehr erfahren über Factoring für Ihr Unternehmen? Dann schauen Sie in unser Merkblatt „Factoringgrundlagen“, das diesem Informationsbrief beigelegt ist.

Die Antwort auf die oben gestellte Frage:
Factoring ist ein nachhaltig etabliertes Finanzierungsprodukt mit einer wirtschaftlich, strategisch und volkswirtschaftlich gewünschten Perspektive.

Entwicklung am Wind geänderter Rahmenbedingungen

Auslöser für den Start eines enormen Wachstums vor gut 20 Jahren war eine Änderung des § 354a HGB, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Factoring insgesamt nicht nur klärend gefestigt, sondern positiv erweitert hat, da diese Norm die Überwindung der sehr grundlegenden Hürde des wirksam vereinbarten Abtretungsverbots ermöglicht hat. Die Ausnahmeregelung des § 354a HGB stellt fest, dass eine Abtretung wirksam ist, auch wenn ein vertragliches Abtretungsverbot vorliegt – es muss sich allerdings um ein beidseitiges Handelsgeschäft handeln, oder der Schuldner bzw. Debitor muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Die meisten Factoringverträge beziehen sich auf Forderungen aus dem B2B-Geschäft, so dass zwei Handelsleute involviert sind und damit ein beidseitiges Handelsgeschäft vorliegt. Somit können zwischen Zedent und Debitor vereinbarte Abtretungsverbote eine wirksame Abtretung an ein Factoringinstitut nicht mehr verhindern. Dem Schuldner bleibt lediglich die Möglichkeit, mit befreiender Wirkung an den Factoringkunden als bisherigen Gläubiger zu leisten bzw. zu zahlen.



Die wirtschaftliche Rezession Anfang der 1990er, deren Folgen sich insbesondere in den Zahlungszielen der Automobilbranche zeigten, führte zu einem erhöhten Fremdfinanzierungsbedarf zur Überbrückung von Lücken, die durch längere Zahlungsziele entstehen – dieser Fremdfinanzierungsbedarf konnte aufgrund der Abtretungsverbote jedoch nicht durch u. a. Factoring gedeckt werden.

Steuervorteile wie Banken

In der Finanzmarktkrise 2007 wurde seitens des Gesetzgebers deutlich, dass Factoringunternehmen nur dann in den Anwendungsbereich der für Kreditinstitute geltenden Gewerbesteuererleichterung einbezogen werden könnten, wenn auch Factoring der Finanzaufsicht unterstünde. Im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 wurde kurzzeitig sogar die Einordnung von Factoringunternehmen als Kreditinstitut (also eine Vollaufsicht für Factoring) diskutiert, jedoch verworfen, denn der Gesetzgeber hielt letztlich die Einstufung von Factoringunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitut für angemessen. Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 zum 25. Dezember 2008 gelten für Finanzdienstleistungsinstitute die ansonsten nur für Kreditinstitute geltenden gewerbesteuerlichen Erleichterungen.

Die Einbeziehung von Factoring in das Aufsichtsgefüge von BaFin und der Deutschen Bundesbank wurde vom Gesetzgeber letztlich u. a. damit begründet, dass Factoring eine Form der Finanzierung sei, „die neben dem klassischen Kreditgeschäft der Banken erheblich an Bedeutung gewonnen“ habe und die inzwischen eine „zentrale Funktion ... bei der Finanzierung der deutschen Industrie und insbesondere bei der Finanzierung des Mittelstandes“ einnehme; daher könnten „Funktionsstörungen als Folge einer unsoliden Geschäftsführung ... schwere Schäden nicht nur im Kundenkreis der betreffenden Unternehmen, sondern auch in weiteren Teilen der Wirtschaft verursachen“.

Der aufsichtsrechtliche Tatbestand des Factoring als Finanzdienstleistung wird in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG umschrieben:

„Finanzdienstleistungen sind ... der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring)“.

Das BaFin stellt in ihrem Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Factoring“ ebenso klar, dass das Factoring im Sinne des KWG nicht nur das echte und das unechte, sondern auch das offene, das stille und das halboffene Factoring sowie das Reverse Factoring erfasst.

Den Ausführungen des BaFin muss es sich folglich

- um den laufenden Ankauf von Forderungen handeln,
- der auf der Grundlage von Rahmenverträgen erfolgt, und
- zudem muss das Factoring eine Finanzierungsfunktion aufweisen.

Vereinfachte Regeln im Risikomanagement

Neben der Erlaubnispflicht als besonders markante Änderung durch das Jahressteuergesetz 2009 stellten vor allem die Anforderungen aus § 25a KWG und den hierauf basierenden „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) eine Herausforderung für insbesondere kleine und mittelständische Factoringunternehmen dar. Die zentralen Regelungen (für Kreditinstitute) der MaRisk betreffen nicht nur die angemessene Dokumentation der Geschäfts- und Risikostrategie, sondern vor allem die Einrichtung und regelmäßige Aktualisierung von angemessenen Prozessen und Systemen zur Steuerung und zum Management verschiedener Risiken wie Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken. Der Gesetzgeber hat diese Problematik durch die Einführung einer Aufsicht für Factoringunternehmen entschärft und Öffnungsklauseln für eine factoringspezifische MaRisk erlassen, die sogar eine Factoringunternehmen spezifische Anwendung erlaubt.

Zusammengefasst werden grundsätzlich Finanzdienstleistungsinstitute (dazu gehören neben den Factoringunternehmen auch die Leasinggesellschaften) mit deutlich weniger Auflagen versehen, als diesen Kreditinstituten auferlegt werden.

Dies erklärt nicht nur den steilen Anstieg der Geschäftsentwicklung sondern auch die Frage, ob es sich um eine Modeerscheinung handelt. Factoring ist heute ein Basisbaustein jeder Unternehmensfinanzierung. Die Verteilung des Marktes findet bereits statt.

Ich hoffe, Ihnen einen Einblick in die Hintergründe der Entwicklung aufgezeigt zu haben. Viele Aspekte blieben unberücksichtigt. So ist für jedes Unternehmen die Auswahl aus den reichlich vorhandenen Angeboten nur bei guter Übersicht sinnvoll. Sie können es sich denken: Wir helfen Ihnen bei der Auswahl und Verhandlung gern und sind Ihr erfahrener Partner zur Verbesserung Ihrer Unternehmensfinanzierung.

Bitte sprechen Sie uns an.

Mit den besten Grüßen

